

Wesentliche Aspekte des Verfahrens zur Beantragung der Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung nach dem HBUG

Rechtsgrundlage:

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und von Bildungsveranstaltungen (VO HBUG) vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S.113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716).

1. Frist

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 HBUG). Ausnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Antragsunterlagen

- Anträge auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung sind unter Verwendung des vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration erstellten Antragsbogen einzureichen (§ 2 Abs. 1 VO HBUG). Jedem Antrag ist das ausführliche Programm der Bildungsveranstaltung beizufügen (§ 4 Ziffer 4 VO HBUG).
- Mit dem Antragsbogen können Anträge auf Anerkennung einer Einzel- oder einer Typen-Veranstaltung (Ziffer 4 des Bogens) vorgelegt werden.

Anträge auf Anerkennung einer Typen-Veranstaltung kommen in Betracht, sofern eine Veranstaltung mit gleichem Konzept und gleichem Inhalt mehrmals innerhalb eines Jahres durchgeführt werden soll.

Eine Typenankennung wird mit der Auflage erteilt, Veranstaltungstermine und -orte nach Ablauf eines Jahres mitzuteilen. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands auf Träger- und Behördenseite, empfiehlt es sich in den Fällen, in denen Veranstaltungstermine und -orte konkret feststehen, die Anerkennung einer Einzel-Veranstaltung zu beantragen. Hier können bis zu 5 Veranstaltungstermine im Antragsbogen angegeben werden.

- Wird eine zur Anerkennung vorgelegte Veranstaltung von einer auf dem Antragsbogen aufgeführten Mitgliedsorganisation durchgeführt, kann der Veranstaltungsbogen dieser Mitgliedsorganisation unterschrieben werden, sofern der Anerkennungsbehörde eine

Liste der bei der Mitgliedsorganisation unterschriftsberechtigten Personen vorliegt.

3. Programm einer Bildungsveranstaltung

- Aus der Veranstaltungsbezeichnung soll sich in sachlicher Weise die inhaltliche Thematik und bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung das gesellschaftspolitische Thema ergeben (§ 4 Ziffer 2 VO HBUG).
- Das jedem Antrag beizufügende ausführliche Programm muss Angaben zu einer zeitlich gegliederten Ablaufplanung enthalten, aus der die nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3 HBUG erforderliche tägliche Arbeitszeit von 6 Zeitstunden hervorgeht. Die zeitliche Gliederung muss mindestens nach Vor- und Nachmittagen mit Angaben der Unterrichtszeiten an den Vor- und Nachmittagen oder nach Zeitstunden erfolgen. Immer dann, wenn es darum geht, Zeitanteile darzulegen (z.B. 6 Zeitstunden politische Bildung in Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, Verhältnis Grundlagenwissen/politische Inhalte in Programmen der politischen Bildung oder nicht anererkennungsfähige Fahrzeiten) ist die differenzierte Angabe von Zeitstunden erforderlich, um eine konkrete Prüfung zu ermöglichen.
- Ferner müssen sich aus dem Programm einer Bildungsveranstaltung Lernziele, Lerninhalte und pädagogische Methoden ergeben (§ 6 Abs. 1 VO HBUG). Die Angaben zu den pädagogischen Methoden – insbesondere zu Exkursionen, Besichtigungen, Erkundungen, Recherchen oder projekt- und medienorientierten Ansätzen – müssen die sinnvolle Einbettung der jeweiligen Methodik in den thematischen Zusammenhang der Veranstaltung verdeutlichen. Methoden dürfen zeitlich und inhaltlich nicht den Schwerpunkt bilden.
Eine Ausnahme stellen Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung dar, die der Vermittlung pädagogischer Methoden dienen. Prinzipiell sind methodische Ansätze nach Ziel, Inhalt und zeitlichem Umfang zu beschreiben (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VO HBUG).
- Aus Programmen von Veranstaltungen der **politischen Bildung** muss hervorgehen, dass die Lerneinheiten, die der Erarbeitung gesellschaftlicher, sozialer und politischer Zusammenhänge dienen, gegenüber den Lerneinheiten mit dem Ziel der Vermittlung von Sach- und Grundlagenwissen, zeitlich und inhaltlich überwiegen (§ 6 Abs. 3 VO HBUG).
- Bei Veranstaltungen der **beruflichen Weiterbildung** müssen die nach § 1 Abs. 4 HBUG zu vermittelnden Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge (20% der Seminarzeit, das entspricht mindestens 6 Zeitstunden) zeitlich und inhaltlich konkret aus dem Veranstaltungsprogramm hervorgehen (§ 6 Abs. 4 VO HBUG).
Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, die Teil einer beruflichen Fort- und Weiterbildung sind, können nur dann als Bildungsurlaub anerkannt werden, wenn sie auch

solchen Interessierten offen stehen, die nicht an der gesamten Fort- und Weiterbildung teilnehmen (§ 4 Ziffer 3 VO HBUG). Dies ist im Einzelfall gesondert darzulegen.

- Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung ist eine **Zielgruppe** anzugeben; bei Veranstaltungen der politischen Bildung soll eine Zielgruppe angegeben werden, wenn aufgrund der Seminarkonzeption die Veranstaltung ausdrücklich auf eine bestimmte Personengruppe (z.B. Auszubildende und junge Beschäftigte, Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte etc., § 6 Abs. 5 VO HBUG) ausgerichtet ist. Die Angabe ist freiwillig, sie kann jedoch im Hinblick auf die behördliche Prüfung der Programmkonzeption sinnvoll sein.

Bei der beruflichen Weiterbildung enthält der Antragsbogen zwei Alternativen zur Zielgruppe:

- Sofern es sich um Schlüsselqualifikationen (Kommunikation etc.) oder um fachübergreifende Kenntnisse (z.B. Sprachen, EDV etc.) handelt, ist die erste Alternative entsprechend anzukreuzen.
 - Lediglich bei berufsspezifischer Qualifikation (z.B. Psychologie, Pädagogik, Raumplanung etc.) sind unter der zweiten Alternative besondere Berufsgruppen anzugeben.
- **Regelung zur Dauer der Arbeitszeit an den An- und Abreisetagen bei auswärtiger Unterbringung** (§ 5 VO HBUG):
 - Sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der gesamten Veranstaltungszeit auswärtig – z.B. in einer Bildungsstätte oder dgl. – untergebracht und erfolgt die An- und Abreise innerhalb des Anerkennungszeitraums (Beispiel: Anreise: Montag; Abreise: Freitag; Anerkennungszeitraum: Montag bis Freitag), so muss – für den An- und Abreisetag zusammengerechnet – eine Arbeitszeit von 10 Zeitstunden gewährleistet sein, wobei eine Mindestarbeitszeit von 3 Zeitstunden an einem der beiden Tage nicht unterschritten werden darf.
 - In begründeten Ausnahmefällen – z.B. Kapazitätsengpässe in einer Bildungsstätte – dürfen von den erforderlichen 10 Zeitstunden für den An- und Abreisetag insgesamt 2 Zeitstunden auf die übrigen Wochentage verteilt werden. Das heißt: am An- und Abreisetag muss zusammen eine Arbeitszeit von 8 Zeitstunden (mindestens drei an einem der Tage) gewährleistet sein und 2 Zeitstunden können auf das Programm der restlichen 3 Tage verteilt werden.
 - Fällt nur der Anreise- oder der Abreisetag in den Anerkennungszeitraum (Beispiel: Anreise: Sonntag; Abreise: Freitag; Anerkennungszeitraum: Montag bis Freitag) so muss an dem Reisetag, der in den Anerkennungszeitraum fällt (im Beispiel: Freitag)

eine Arbeitszeit von 5 Zeitstunden gewährleistet sein. Auch hier gilt die Ausnahmeregelung, dass 2 der 5 Zeitstunden auf die übrigen Tage der Bildungswoche verteilt werden können. Auch dies ist zu begründen.

- Wichtig ist, dass die Ausnahmeregelungen zur Dauer der Arbeitszeit am An- und Abreisetag bei auswärtiger Unterbringung nicht für sog. gesplittete Veranstaltungen (Aufteilung der Veranstaltung auf 2 Blöcke mit 2 und 3 Tagen, innerhalb von 8 Wochen durchgeführt, § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 HBUG) gelten.

Generell werden Zeiten der An- und Abreise sowie Pausen und Wegezeiten nicht auf die Dauer des Arbeitsprogramms angerechnet (§ 5 Satz 6 VO HBUG). Diese sind daher, zeitlich konkret im Programm der Bildungsveranstaltung auszuweisen.